

§1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Leistungen des Unternehmens gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) aus.
- (2) Abweichende, individuelle Vereinbarungen gehen den AGB vor und bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch das Unternehmen.

§ 2 Angebot

- (1) An schriftliche oder mündliche Angebote hält sich das Unternehmen, sofern keine anderen Fristen schriftlich vereinbart wurden, zehn Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Jedes Angebot erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefer- oder Leistungsmöglichkeit bzw. des Zwischenverkaufs. Nicht vorhersehbare Ereignisse wie z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Produktions- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Defekte, Unfälle, Beschaffungsschwierigkeiten, Preissteigerungen von Betriebsmitteln, Cyberangriffe und andere Gegebenheiten, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, berechtigen zum Hinausschieben oder Stornieren der Verpflichtungen des Unternehmens bzw. zur Preisanpassung. Ansprüche an das Unternehmen durch den AG sind ausgeschlossen.
- (3) Absatz 2 gilt auch bei seinen Erfüllungsgehilfen.
- (4) Für Leistungen in den Entsorgungsanlagen des Unternehmens oder seiner Partner gelten zusätzlich gesonderte „Rahmenbedingungen der Entsorgung“.

§ 3 Auftrag / Bestellung

- (1) Aufträge und Bestellungen haben nach Möglichkeit schriftlich zu erfolgen. Telefonisch erteilte Aufträge an das Unternehmen gelten notfalls aber ebenso als verbindlich, wie schriftlich erteilte Aufträge.
- (2) Auftragsbestätigungen des Unternehmens ersetzen bzw. bestätigen den Auftrag des AG.
- (3) Wurde weder ein schriftlicher Auftrag erteilt noch eine Auftragsbestätigung versendet, tritt die Unterschrift der weisungsberechtigten Person des AG auf dem Leistungsbeleg des Unternehmens an die Stelle eines schriftlichen Auftrags.
- (4) Für die richtige Bestellung, Auswahl der Materialien und Übereinstimmung und Eignung der Leistungen mit den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses ist allein der AG verantwortlich. Das Unternehmen gibt lediglich eine Übersicht über die prinzipiellen Verwendungsmöglichkeiten der Artikel.
- (5) Bestellte Mengen sind aus verladetechnischen Gründen immer als „ca.-Mengen“ zu betrachten. Abweichungen von bis zu 20 Gew.-% von der bestellten Menge sind vom AG abzunehmen und gemäß vereinbarter Vergütung zu bezahlen. Nachlieferung oder Rücknahme bei Mengenabweichungen bis zu 20 Gew.-% auf Kosten des Unternehmens sind ausgeschlossen.

§ 4 Preise

- (1) Es gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Preise aus der jeweils gültigen Preisliste. Die dortigen Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, Netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sowie ohne Transportleistungen oder sonstige Zusatzleistungen. Diese werden separat berechnet.
- (2) Die Transportpreise werden auf volle Ausladung der LKW berechnet. Hierbei gelten als volle Ausladung mit einem Mindestschüttgewicht von 1,7 to/cbm:
 - 2.1) Sattel oder Hängerzug ≥ 25 to oder 18 m³
 - 2.2) 4-Achser ≥ 20 to oder 14 m³
 - 2.3) 3-Achser ≥ 15 to oder 10 m³Sofern die Zuladung durch den AG um mehr als 10 % unterschritten wird, erfolgt die Berechnung des Transportanteiles wie für eine volle Ausladung.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten angebotene Transportpreise oder Freibau-Preise für Sattel oder Hängerzüge und ohne Mautkosten. Zuschläge für vom AG bestellte Solofahrzeuge (Multicar, 2-, 3-, 4-Achser) werden in Abhängigkeit von der Transportentfernung zusätzlich berechnet. Die Bestätigung des AG auf dem Leistungsbeleg gilt dabei als rechtlich verbindlich für die bestellte Fahrzeuggröße.
- (4) Be- und Entladezeiten beim AG bis maximal 15 Minuten sind in den Transportpreisen enthalten. Darüber hinausgehende, vom AG verursachte Zeiten, werden als Standzeit mit 80,00 EUR pro Stunde, netto zusätzlich berechnet.
- (5) Alle Preise verstehen sich pro Tonne, sofern nicht schriftlich im Angebot oder Auftrag etwas anderes vereinbart oder für den jeweiligen Artikel in der aktuellen Preisliste eine abweichende Einheit angegeben wurde.

§ 5 Leistungserbringung / Gefahrenübergang

- (1) Leistungstermine sind grundsätzlich mit dem Unternehmen abzustimmen.
- (2) Eine Verschiebung der Leistung kann unumgänglich sein, sofern unvorhergesehene Ereignisse, wie in § 2 Nr. 2 genannt, auftreten. Dies gilt gem. §2 Nr. 3 auf für Erfüllungsgehilfen des Unternehmens. Schadensansprüche an das Unternehmen wegen verspäteter oder unmöglicher Leistungen sind stets ausgeschlossen.
- (3) Die Leistungserbringung kann durch das Unternehmen eingestellt werden, wenn das Kreditlimit des AG überschritten ist. Auf eine Fälligkeit von Rechnungen kommt es hierbei nicht an.
- (4) Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu benennen und schriftlich zu vereinbaren und durch das Unternehmen zu bestätigen.
- (5) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Beladeort. Bei Abholung geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den AG über, mit dem das Fahrzeug des AG das Werk des Unternehmens verlässt.
- (6) Bei Leistungen von Abholstellen oder an Lieferstellen des AG muss die Zufahrt für Sattel / Hängerzüge geeignet, tragfähig, gefahrlos und ohne Schäden zu verursachen befahrbar sein. Verlässt das Fahrzeug auf Weisung des AG die befestigte Zufuhrstraße, so haftet der AG für sämtliche auftretende Schäden beim Unternehmen oder Dritten.
- (7) Verschmutzungen und Beschädigungen an öffentlichen Verkehrswegen sind vom AG zu beseitigen und zu beheben.

- (8) An unübersichtlichen und engen Stellen hat der AG auf Hinweis des jeweiligen Fahrers Einweiser abzustellen.
- (9) Das Unternehmen gewährleistet für Großmengen keine Mengenzusicherung.
- (10) Ist der Liefer-/Abholort für das Unternehmen nicht sicher zu befahren, trägt der AG die Kosten des vergeblichen Transportes.
- (11) Erfolgt die Leistung an einen Liefer-/Abholort, der vom AG nicht besetzt ist, so gilt die Leistung mit Unterschrift des Fahrers auf dem Lieferbeleg als ordnungsgemäß erbracht.

§ 6 Materialeigenschaften / Mängelrügen

- (1) Die Materialeigenschaften unterliegen natürlichen Schwankungen. Übergebene Prüfberichte geben die Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Probenahme wieder. Abweichungen von den Prüfberichten berechtigen den AG nicht zu Mängelrügen. Erhebliche ($> 5\%$), nicht naturgemäß vorhandene Verunreinigungen sind vom AG auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (2) Proben, Fotos und Prüfberichte gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessungen, Farbe und ähnliches für die bestellten Artikel. Die Eignung für den Bauzweck, die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und die gewünschte Verwendungsfähigkeit hat der AG eigenverantwortlich zu prüfen.
- (3) Das Unternehmen sichert grundsätzlich keine festen Eigenschaften zu. Hierzu gehören zum Beispiel: Freiheit von Schadstoffen, Unkräutern, bautechnische Eigenschaften, bestimmte Sieblinien, Verdichtungsgrade, Schüttgewichte, Farben und ähnliches.

§ 7 Abnahme

- (1) Bei Anlieferung von Artikeln durch das Unternehmen bzw. seines Erfüllungsgehilfen sind diese vom AG unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel an den Materialien sind sofort unter Angabe der Daten auf dem Wiegeschein dem Unternehmen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Abholungen sind offensichtliche Mängel unverzüglich zu beanstanden und eine Beladung ist abzulehnen.
- (3) Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Unternehmen schriftlich zu melden.
- (4) Eigenschaftsprüfungen an ausgelieferten und vom AG veränderten oder bereits eingebauten Produkten werden vom Unternehmen nicht anerkannt. Nach Beginn der Verarbeitung oder einer Lagerdauer der gelieferten Ware von mehr als einer Woche oder nach Weiterveräußerung können Mängelrügen ebenfalls nicht mehr erhoben werden.
- (5) Mit der Unterschrift auf dem Wiegeschein oder dem Leistungsbeleg erkennt der AG die angegebene Menge bzw. die Art des Artikels und ggf. etwaige Zusatzbemerkungen und Zulagen als vertragsgemäß und als Rechnungsgrundlage an.
- (6) Bei unbegründet verweigerter Abnahme der Lieferung ist der volle Kaufpreis zu entrichten, zuzüglich eines vom Unternehmen nachzuweisenden angefallenen Schadensersatzes.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Für die Rechnungslegung gilt das ermittelte Gewicht nach Tonnen bzw. die auf den Leistungsbeleg angegebene Menge nach Kubikmetern, Stunden, Stück, Meter oder sonstigen Einheiten. Mit der Unterschrift auf dem Leistungsbeleg wird diese Menge anerkannt.
- (2) Sollte eine Waage aus betrieblichen Gründen, Wartung oder Frost nicht funktionsfähig sein, erfolgt die Abrechnung über das Volumen (lose Masse). Als Umrechnungsfaktoren werden dabei übliche Schüttgewichtswerte bzw. über Prüfungen nachgewiesene Umrechnungsfaktoren vereinbart.
- (3) Die Abrechnung von Kleinformen erfolgt pauschal, ohne Verwiegung, entsprechend der jeweils gültigen Kleinmengenpreisliste.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich vor der Auslieferung individuell zu vereinbaren. Wird nichts vereinbart gilt als Zahlungsziel 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- (2) Kleinformen und Beträge unter 50,00 EUR, brutto sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Individuelle Vereinbarungen ausgenommen.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent ab dem Tag der Fälligkeit vereinbart, sofern das Unternehmen keinen höheren Schaden nachweist.
- (4) Gerät der AG mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmen sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Fällige Forderungen berechtigen das Unternehmen zur Ablehnung von Leistungen und zum Rücktritt von geschlossenen Verträgen. Schadenersatzansprüche an das Unternehmen entstehen dadurch nicht.
- (6) Die Folgen der Nummer 5 treten auch ein, wenn das Kreditlimit des Kunden überschritten ist, obwohl noch keine Fälligkeit vorliegt.
- (7) Das Unternehmen ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss, eine angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für die vereinbarte Leistung zu fordern und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- (8) Rechnungen des Unternehmens gelten als sachlich und rechnerisch anerkannt, wenn nicht innerhalb voll 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist für alle Teile der Firmengruppe Rösl ausnahmslos das zuständige Gericht in Regensburg.